



Brüssel, den 21. Oktober 2016
(OR. en)

13534/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0323 (NLE)**

VISA 331
FRONT 393
COMIX 682

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 659 final
----------------	---------------------

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 659 final.

Anl.: COM(2016) 659 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2016
COM(2016) 659 final

2016/0323 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG trat am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014.¹

Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements trat ebenfalls am 21. Mai 2014 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2014.² Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden der „ISF – Grenzen und Visa“) Anwendung.

Ziel des ISF – Grenzen und Visa ist ein Solidaritätsmechanismus, der die teilnehmenden Staaten auf dieselben europäischen Vorschriften zur Kontrolle der Außengrenzen im gegenseitigen Interesse und füreinander verpflichtet. Der ISF – Grenzen und Visa dient dazu, eine wesentliche Zielvorgabe des Schengen-Besitzstands zu verwirklichen, indem gemeinsam die Verantwortung zur Gewährleistung „effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard an den Außengrenzen“ getragen wird, wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen. Es handelt sich daher um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend der vorgenannten Verordnung an dem Instrument beteiligen und dass Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen, da die betreffenden Assoziierungsabkommen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

Ziel des Abkommensentwurfs mit Norwegen ist es, die Vorkehrungen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zu treffen und der Kommission zu ermöglichen, die oberste Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans des Instruments in diesem assoziierten Land zu übernehmen und seinen Finanzbeitrag zum Haushalt der Union bezüglich dieses Instruments festzusetzen.

Bezüglich der Haushalts- und Finanzkontrolle unterliegen die Mitgliedstaaten horizontalen Verpflichtungen (z. B. der Zuständigkeit des Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung OLAF), die entweder direkt aus dem Vertrag oder aus sekundärem Unionsrecht erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für die Mitgliedstaaten unmittelbar und

¹ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143.

² ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112.

sind somit nicht in der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegt. Sie müssen jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 durch den Abkommensentwurf auf das assoziierte Land ausgeweitet werden.

Um die finanziellen Interessen der Union vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten zu schützen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 festgelegt, dass Kommissionspersonal, dem Rechnungshof und dem OLAF angemessener Zugang für Kontrollen gewährt werden muss. In Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird ergänzt, dass Kooperationsabkommen mit Drittländern der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis erteilen, derartige Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Folglich ist dies im Abkommensentwurf vorgesehen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

• Rechtsgrundlage

Der vorliegende Vorschlag für die Unterzeichnung des Abkommens stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da er auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und Norwegen über den Finanzbeitrag dieses Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln abzielt.

• Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 ist der Abschluss des Abkommens mit Norwegen notwendig, um die Vereinbarungen über den Finanzbeitrag dieses Landes zum Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa für den Zeitraum 2014 bis 2020 und über die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln zu schließen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Abkommens ist es notwendig, das Abkommen mit Ausnahme von Artikel 5 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig anzuwenden.

• Verhältnismäßigkeit

Entfällt.

• Wahl des Instruments

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

• Verhandlungsergebnis

Die Kommission legte dem Rat am 28. Mai 2014 eine Empfehlung vor, sie zu ermächtigen, mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein Verhandlungen über ein internationales Abkommen zur Festlegung solcher zusätzlicher Regeln aufzunehmen.

Am 14. Juli 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein Verhandlungen über ein Abkommen über die Modalitäten einer Beteiligung dieser Länder am Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa aufzunehmen.

Die Verhandlungen wurden gemeinsam mit allen assoziierten Ländern geführt. Es fanden zwei Verhandlungsrunden statt. Der endgültige Wortlaut des Abkommensentwurfs mit Norwegen wurde am 5. Juli 2016 paraphiert.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und dass die im Entwurf vorliegende Vereinbarung von der Union angenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten wurden in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates informiert und konsultiert.

Der Inhalt des Abkommens in seiner endgültigen Fassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Abkommensentwurf sieht einen jährlichen Finanzbeitrag Norwegens zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa mittels eines Jahresbeitrags vor, der auf der Basis des BIP Norwegens als Prozentsatz des BIP aller an dem Fonds beteiligten Staaten berechnet wird [Artikel 10 und Anhang I]. Die jährlichen Zahlungen sind in Artikel 11 aufgeführt.

Darüber hinaus enthält der Abkommensentwurf auch die Modalitäten für die Benennung der zuständigen Behörde und für das System zur jährlichen Berichterstattung.

Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug sowie Maßnahmen, um die Einhaltung der für die Finanzverwaltung und -kontrolle relevanten Bestimmungen zu gewährleisten, wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und im auf dem AEUV beruhenden Unionsrecht festgelegt.

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt, da der Vorschlag in Zusammenhang mit der Programmverwaltung steht und auf die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens abzielt, das auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt wurde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In Artikel 10 und Anhang I des Abkommensentwurfs sind die Bestimmungen zu den jährlichen Finanzbeiträgen des assoziierten Landes zum Haushalt des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa und ihre etwaige Anpassung an die in Anhang I erläuterte Situation beschrieben.

5. WEITERE ANGABEN

- **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Verordnung (EU) Nr. 515/2014 stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Daher baut das vorliegende Abkommen mit Norwegen ebenfalls auf dem Schengen-Besitzstand auf.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls beschließt Dänemark innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

Dieser Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung von Elementen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß den Beschlüssen 2000/365/EG³ und 2002/192/EG⁴ des Rates nicht beteiligen; daher sind sie weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In Artikel 17 des Abkommens sind die anwendbaren Modalitäten für Berichterstattung und Monitoring festgelegt. Norwegen muss der Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres bis einschließlich 2022 einen jährlichen Umsetzungsbericht für das vorangegangene Haushaltsjahr vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

³ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁴ Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor zu beschließen, dass das Abkommen im Namen der Union unterzeichnet wird, und den Ratspräsidenten zu ermächtigen, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Die Kommission hat einen separaten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des beigefügten Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020⁵ vorgelegt. Der Rat nimmt diesen Beschluss nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.

—

⁵ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, COM(2016) XXX final [Die Fundstelle wird später eingefügt, wenn das Generalsekretariat eine Nummer zugewiesen hat].

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sieht vor, dass sich die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung an dem Instrument beteiligen sollten und dass Vereinbarungen über ihre Finanzbeiträge und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen werden sollten – einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs sicherstellen.
- (2) Am 14. Juli 2014 ermächtigte der Rat die Kommission, mit dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein Verhandlungen über ein Abkommen über die Modalitäten ihrer Beteiligung am Fonds für die Innere Sicherheit – Grenzen und Visa aufzunehmen. Die Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 5. Juli 2016 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten,

⁶ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden⁷, keine Anwendung auf das Vereinigte Königreich finden; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁸ keine Anwendung auf Irland finden; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Das Abkommen sollte – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (7) Gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Abkommens sollte das Abkommen mit Ausnahme von Artikel 5 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Abkommens zwischen der Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannte(n) Person(en) aus.

⁷ Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁸ Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen mit Ausnahme von Artikel 5 gemäß Artikel 19 Absatz 4 ab dem ersten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*